

Hinweis:

Seit Inkrafttreten des IRÄG 2017 mit 1. 11. 2017 beträgt die Dauer des Abschöpfungsverfahrens, innerhalb derer der Schuldner seine Einkünfte an einen Treuhänder abzutreten hat, ab Rechtskraft des Bewilligungsbeschlusses nur mehr fünf Jahre (§ 199 IO), und es erfolgt die Restschuldbefreiung am Ende der Laufzeit ohne Erreichen einer bestimmten Mindestquote (§ 213 IO).

Ronald Rohrer

Anmerkung:

Der OGH lehnt eine Versagung der Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren wegen Nichtzahlung der Masseforderungen bzw der Kosten des Treuhänders ab (ebenso OLG Wien 6 R 65/18z ZIK 2018/195, 153 [zust *Schneider*]). Diesem Ergebnis ist zuzustimmen.

Grundsätzlich ist das Abschöpfungsverfahren nur dann einzuleiten, wenn die Kosten voraussichtlich gedeckt sein werden (§ 202 Abs 1 IO). An diese Voraussetzung sind keine allzu strengen Anforderungen zu stellen, zumal vor allem auch einkommenslose bzw -schwache Schuldner eine Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren erhalten können sollen (*Schneider*, *Privatinsolvenz*³ [2018] 180). Zudem wird nur die „**voraussichtliche**“ **Deckung** verlangt (*Posani*, Die Würdigkeit im Abschöpfungsverfahren [2019] 84), woraus sich ebenfalls ableiten lässt, dass Abschöpfungsverfahren einzuleiten sind. Auch wenn der OGH zutreffend die Versagung der Restschuldbefreiung wegen nicht bezahlter Masseforderung und Treuhänderkosten verneint, so darf diese Ansicht nicht im Umkehrschluss dazu führen, Abschöpfungsverfahren wegen mangelnder Kostendeckung nicht mehr einzuleiten. Im Übrigen sind die Masseforderungen in § 202 Abs 1 IO nicht erwähnt, sodass diese bei der Kostendeckung des Abschöpfungsverfahrens mE nicht zu berücksichtigen sind.

Ein Abschöpfungsverfahren ist daher grundsätzlich einzuleiten. Eine **Verweigerung der Restschuldbefreiung** wegen nicht bezahlter Masseforderungen/Treuhänderkosten kommt aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

Der Weg, eine Restschuldbefreiung „auflösend bedingt“ zu erteilen, wie es das Erstgericht vorgesehen hat, scheidet, wie der OGH zutreffend hervorhebt, schon daran, dass der **Widerruf der Restschuldbefreiung abschließend** geregelt ist und die Nichtzahlung von Masseforderungen keinen Grund dafür darstellt.

Zudem ist eine **auflösend bedingte gerichtliche Entscheidung** per se nicht vorgesehen (*Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny* III/2³ Vor §§ 390 ff ZPO Rz 13/2). Beabsichtigt war offenbar eine analoge Anwendung von § 196 IO (dafür etwa *Krenn*, Zum Verhältnis von Treuhänderkosten und Restschuldbefreiung im Lichte des IRÄG 2017, RZ 2017, 233 [234]; *Mohr*, Neuerungen im Privatinsolvenzrecht – IRÄG 2017, ZIK 2017/110, 97 [100]). Diese Regelung betrifft den Zahlungsplan und führt zu dessen **Nichtigkeit** bei Nichtzahlung von Masseforderungen (*Schneider*, *Privatinsolvenz*³ 152). Der OGH hat klargestellt, dass Regelungen aus dem Abschöpfungsverfahren beim Zahlungsplan nicht anzuwenden sind (3 Ob 221/14t ZIK 2015/84, 74; ebenso OLG Wien ZIK 2012/154, 109). Das gilt mE auch umgekehrt, sodass Regelungen über den Zahlungsplan im Abschöpfungsverfahren keine Anwendung finden (*Schneider*, ZIK 2018/195, 155 [EntscheidungsAnm]).

Eine analoge Anwendung von § 196 IO scheidet darüber hinaus an der fehlenden gesetzlichen Lücke (*Schneider*, Das neue Privatinsolvenzrecht, VbR 2017/125, 188 [190]). § 184 IO ermöglicht eine Bevorschussung aus Amtsgeldern (zu den Voraussetzungen *Schneider*, *Privatinsolvenz*³ 225 f). Die **Rückzahlung** der bevorschussten Beträge ist in § 184 IO **abschließend geregelt** (*Schneider*, VbR 2017/125, 190). Wie der OGH betont, bestehen hier durchaus Parallelen zur Verfahrenshilfe. Auch dort wird einer Partei der Zugang zu Gericht ermöglicht und die Kosten werden uU endgültig vom Bund getragen.

Eine Verweigerung der Restschuldbefreiung kann auch nicht dahin begründet werden, dass die Restschuldbefreiung an die Zahlung der Kosten des Abschöpfungsverfahrens geknüpft wird. Seit dem IRÄG 2017 gibt es keine Beendigung des Abschöpfungsverfahrens ohne Restschuldbefreiung mehr (*Schneider*, ZIK 2018/195, 155 [EntscheidungsAnm]). Das bedeutet, dass entweder die Restschuldbefreiung zu erteilen oder das Abschöpfungsverfahren wegen einer Obliegenheitsverletzung einzustellen ist. Hat der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung seine Obliegenheiten erfüllt, ist ihm **zwingend die Restschuldbefreiung** zu erteilen. Die Nicht-Zahlung der Masseforderungen oder Treuhänderkosten stellt **keine Obliegenheitsverletzung** dar, da sie nicht im abschließenden Katalog des § 210 IO aufgezählt sind (*Posani*, *Würdigkeit* 90).

Birgit Schneider,
Wien



EvBI 2020/53

§ 572 ABGB

OGH 19. 9. 2019,
2 Ob 41/19x
(LG Innsbruck
52 R 22/18v;
BG Schwaz
1 A 217/14k)

→ **Beachtlichkeit des Motivirrtums bei der Testamentserrichtung**

§ 572 ABGB

Zur **Beachtlichkeit eines Motivirrtums** iSd § 572 ABGB (sowohl idF vor dem ErbRÄG 2015 als auch idF ErbRÄG 2015) ist es nicht notwendig, dass der Erblasser seinen Beweggrund in der letztwilligen

Sachverhalt:

In einem gemeinschaftlichen Testament v 6. 7. 1989 hatten die 2014 verstorbene Erblasserin und ihr Ehemann einander zu Alleinerben eingesetzt. Mit Testa-

ment v 6. 10. 2009 widerrief die Erblasserin alle ihre früheren letztwilligen Anordnungen und bestimmte ihre Nichte, die ErstASt, zu ihrer Alleinerbin.

Zum jüngeren Testament kam es, weil die Erblasserin vermutete, ihr Mann habe ein Verhältnis mit einer Nachbarin. Zum Zweck der Errichtung dieses Testaments suchte die Erblasserin einen Notar auf, der sie fragte, weshalb ein Testament zugunsten der ErstASt errichtet werden solle. Die Erblasserin erklärte, ihr Ehemann habe eine Freundin und sie wolle verhindern, dass diese Freundin über ihren Ehemann an das Vermögen gelange.

Die Erblasserin nahm jedoch zu Unrecht an, die Beziehung ihres Ehemanns zur Nachbarin sei derart intensiv, dass er diese zur Erbin bestimmen werde. Denn seine Beziehung mit der Nachbarin war zu Lebzeiten der Erblasserin rein freundschaftlich. Der ZweitASt pflegte und betreute die Erblasserin bis zu ihrem Tod und blieb ihr Lebensmittelpunkt.

Zu seinem Erben setzte der ZweitASt seinen Bruder ein.

Im Verlassenschaftsverfahren nach der Erblasserin gab der ZweitASt die unbedingte Erbantrittserklärung als Alleinerbe zum gesamten Nachlass aufgrund des Testaments v 6. 7. 1989 ab. Die ErstASt gab die bedingte Erbantrittserklärung als Alleinerbin zum gesamten Nachlass aufgrund des Testaments v 6. 10. 2009 ab. Eine Einigung erfolgte nicht, weshalb es zum vorliegenden Verfahren über das Erbrecht kam.

Das ErstG stellte das Erbrecht des ZweitASt fest, wies die Erbantrittserklärung der ErstASt ab und verpflichtete diese (in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses) zum Kostenersatz an den ZweitASt. Die Erblasserin sei bei Errichtung des jüngeren Testaments der irrigen Meinung gewesen, die Beziehung ihres Mannes zur Nachbarin sei so intensiv, dass er diese als Erbin einsetzen werde. Dies sei der alleinige Beweggrund für das Testament gewesen und mache dieses daher ungültig.

Das RekG hob den Beschluss des ErstG in der Fassung des BerichtigungsB samt dem Kostenzuspruch auf, trug dem ErstG die neuerliche Entscheidung nach allfälliger Verfahrensergänzung auf und ließ den ordentlichen RevRek zu.

Der OGH gab dem RevRek der ZweitASt Folge, hob den angefochtenen Beschluss auf und trug dem RekG die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf.

Aus der Begründung:

[Der Irrtum im Beweggrund]

Da die Erblasserin nicht nach dem 31. 12. 2016 verstorben ist, ist die hier maßgebliche Bestimmung des § 572 ABGB in der vor dem Inkrafttreten des ErbRÄG 2015 (BGBl I 2015/87) geltenden Fassung anzuwenden (§ 1503 Abs 7 Z 1 und 2 ABGB).

§ 572 ABGB in der hier anzuwendenden Fassung lautet:

„Auch wenn der von dem Erblasser angegebene Beweggrund falsch befunden wird, bleibt die Verfügung gültig; es wäre denn erweislich, dass der Wille des Erblassers einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrunde beruht habe.“

In der Rsp dazu ist Folgendes anerkannt:

Ein Irrtum im Beweggrund macht die Verfügung nur dann ungültig, wenn erweislich ist, dass der Wille

des Erblassers „einzig und allein“ darauf beruhte. Das Gesetz stellt hier an den Nachweis des Kausalzusammenhangs besonders strenge Anforderungen; es schneidet die Erörterung darüber, ob gerade jener Beweggrund, der sich als irrig erweisen lässt, der entscheidende war, dadurch ab, dass es außer dem Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen der irrigen Vorstellung über den Beweggrund den Nachweis der Ausschließlichkeit verlangt (RS0012420; RS0012445 [T 3]). Zumindest darf kein anderes wesentliches Motiv – als nicht ausschließbar – übrig bleiben (RS0012420 [T 3]; vgl auch RS0012439). Der (bloße) Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer irrtümlichen Vorstellung des Erblassers und der letztwilligen Verfügung reicht hingegen nicht aus (RS0012445; vgl auch RS0012446). Auch Motivirrtümer über Zukünftiges können erheblich sein (RS0012432). Der das Testament bestreitende Erbansprecher hat zu beweisen, dass einzig und allein das irriige Motiv für die Willensbildung des Erblassers maßgeblich war (RS0012443).

Ob der Beweggrund in der letztwilligen Verfügung genannt („angegeben“) ist, ist irrelevant (10 Ob 2/06 a; 6 Ob 168/13 v jeweils mwN aus der Lehre).

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vom ErstG festgestellten Sachverhalt würde bedeuten, dass das jüngere Testament wegen des Motivirrtums der Erblasserin, ihr Mann werde die Nachbarin zur Erbin bestimmen, wodurch diese an ihr Vermögen komme, gem § 572 ABGB unwirksam wäre: Dies wäre das einzige Motiv gewesen, denn zum weiteren von der ErstASt behaupteten Motiv (Lieblosigkeit des ZweitASt) lägen gegenteilige Feststellungen vor. Dass der Motivirrtum (möglicherweise) Zukünftiges betroffen hätte (letztwilliges Bedenken der Nachbarin durch den ZweitASt), schadete nicht. Ebenso wäre irrelevant, dass die Erblasserin das Motiv nicht im Testament genannt, sondern beim Notar „angegeben“ hat.

Da das RekG für seine Rechtsansicht den Wortlaut des § 572 ABGB idF ErbRÄG 2015 – ungeachtet dessen Nichtanwendbarkeit – sowie die GMat dazu herangezogen hat und sich auch die Parteien in ihren Rechtsmittelschriften im RevRekVerfahren damit auseinandersetzen, ist auch darauf einzugehen:

[Die geltende Rechtslage und die Materialien]

§ 572 ABGB idF ErbRÄG 2015 lautet:

„Auch wenn sich der vom Verstorbenen angegebene Beweggrund als falsch herausstellt, bleibt die Verfügung gültig, es sei denn, dass sein Wille einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrund beruht hat.“

Ein Vergleich mit der oben zit vorherigen Fassung zeigt, dass die Norm bloß sprachlich angepasst (zB „Verstorbener“ statt „Erblasser“), aber inhaltlich nicht verändert wurde.

In den Mat zu § 572 ABGB (ErläutRV 688 BgNR 25. GP 9) heißt es dazu:

„Diese Bestimmung regelt die Beachtlichkeit des Motivirrtums. Dabei hält der vorliegende Entwurf auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens weitgehend am bisherigen Recht fest. Es soll aber klar gestellt werden, dass der Beweggrund in der Verfügung

Der OGH beschäftigt sich hier ausführlich zur alten und zur neuen Rechtslage mit der Auslegung von § 572 ABGB, die in der Lehre kontrovers gesehen wird.

„angegeben“ sein muss, um beachtlich zu sein (anders OGH 10 Ob 2/06 a). Weiterhin soll es darauf ankommen, dass der Wille des Verstorbenen „einzig und allein“ auf einem irrigen Beweggrund beruht hat; einfache Kausalität soll nicht genügen (vgl *Eccher in Schwimann/Kodek*⁴ § 572 Rz 3). Die übrigen Änderungen sind sprachlicher Natur.“

5.3. Die Mat sind insofern unverstänlich, als – wie ausgeführt – die Norm inhaltlich unverändert geblieben ist, sodass nicht erklärlich ist, inwiefern hier klargestellt worden sein sollte, dass das Motiv in der Verfügung angegeben sein müsse. Aus dem Gesetzeswortlaut ist dieses Verständnis weder in der alten noch in der neuen Fassung zwingend, heißt es doch **nicht** „der vom Erblasser in der Verfügung angegebene Beweggrund“.

Dazu kommt, dass die GMat nicht Gesetz sind und dieses auch nicht authentisch interpretieren (RS0008799 [T 3]). Nach dem klaren Wortlaut des § 8 ABGB und der Rsp kann die authentische Interpretation eines Gesetzes nur durch eine Erklärung des Gesetzgebers vorgenommen werden, die sich als Gesetz darstellt und auch als Gesetz kundgemacht worden ist (RS0008905 [T 3]). Davon, dass die zit Mat eine rückwirkende authentische Interpretation wären (wie die ErstASt meint), kann somit keine Rede sein. Eine Bindung an die GMat bei Auslegung eines Gesetzes besteht generell nicht (RS0008799).

Oberstgerichtliche Rsp zur Auslegung von § 572 ABGB idF ErbRÄG 2015 existiert bislang nicht. Jüngst hat zwar der 8. Senat die auch hier zu klärende Auslegungsfrage angesprochen, musste sie jedoch nicht beantworten (8 Ob 76/19 p).

[Die Auslegung durch den Senat]

Der erkSen sieht sich weder durch die zit Mat noch durch die vom RekG und von Teilen der Lehre vorgelegten Bedenken gegen die bisherige Rsp aus folgenden Erwägungen weder für die Rechtslage vor noch nach dem ErbRÄG 2015 veranlasst, von dieser Rsp abzugehen:

Entgegen der Behauptung mancher Autoren widerspricht die Rsp dem Gesetzeswortlaut nicht, weil – wie ausgeführt – dieser nur verlangt, dass der Erblasser den Beweggrund „angegeben“ haben muss. Dass dies in der letztwilligen Verfügung geschehen muss, sagt das Gesetz nicht. „Angaben“ kann der Erblasser seine Motive auch anderswo, etwa wie hier beim Notar oder in sonstigen Gesprächen oder auch schriftlichen Aufzeichnungen.

Im Erbrecht soll grundsätzlich dem wahren letzten Willen des Erblassers zum Durchbruch verholfen werden (RS0012370; RS0012238; „Willenstheorie“: RS0012370 [T 3]). Die bestehende Rsp erreicht dieses Ziel eher, weil der Motivirrtum auch dann zu berücksichtigen ist, wenn das Motiv in der Verfügung nicht genannt ist.

Nach § 553 Satz 2 ABGB idF ErbRÄG 2015 muss zwar bei Auslegung letztwilliger Verfügungen der wahre Wille des Verstorbenen im Wortlaut der Verfügung zumindest angedeutet sein (vgl schon zum alten Recht die „Andeutungstheorie“: RS0012372; RS0012340 [T 4; T 7]).

Dieser Umstand steht allerdings der Fortschreibung der bisherigen Rsp auch zum neuen Recht nicht ent-

gegen. Bei der Frage der Beachtlichkeit des Motivirrtums geht es nämlich nicht um die in § 553 ABGB geregelte Auslegung der letztwilligen Verfügung, denn der wahre Wille des Testators über das Verfügte (eine bestimmte Erbseinsetzung) ist ja nicht zweifelhaft. Vielmehr geht es um die nicht von der Testamentsauslegung abhängige Erforschung eines möglichen kausalen Motivirrtums des Erblassers.

Die vom RekG geäußerte Befürchtung, die Bestandskraft des letzten Willens könnte durch falsche, aber schwer zu widerlegende Behauptungen gefährlich beeinträchtigt werden, ist unberechtigt, weil – wie ausgeführt – die gesamte Beweislast bei Anfechtung eines Testaments wegen Motivirrtums nach § 572 ABGB beim Anfechtenden liegt (RS0012443). Daher müssen nicht dessen Behauptungen widerlegt werden, sondern er muss sie beweisen.

Auch ein Widerspruch zu der zu § 725 Abs 1 Satz 1 ABGB idF ErbRÄG 2015 bereits ergangenen Rsp liegt nicht vor:

Mit Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen werden nach dieser Bestimmung davor errichtete letztwillige Verfügungen, soweit sie den früheren Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten betreffen, aufgehoben, es sei denn, dass der Verstorbene ausdrücklich das Gegenteil angeordnet hat.

Der erkSen hat in Übereinstimmung mit den GMat und der überwiegenden Lehre aus diesem Gesetzeswortlaut unter Hinweis auf § 553 ABGB gefolgert, der Wille des Erblassers, eine während aufrechter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft errichtete letztwillige Verfügung solle betreffend den Partner auch im Fall der Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen aufrecht bleiben, müsse sich aus der Auslegung einer letztwilligen Verfügung ergeben und daher in deren Wortlaut zumindest angedeutet sein (2 Ob 192/18 a; 2 Ob 43/19 s, jeweils mwN; RS0132603).

Diese Rsp zu § 725 ABGB nF steht mit der bisherigen Rsp zu § 572 ABGB über die Beachtlichkeit des Motivirrtums nicht im Widerspruch, weil sich insofern der Gesetzeswortlaut beider Bestimmungen maßgeblich voneinander unterscheidet: Während § 572 ABGB sowohl in der alten als auch in der neuen Fassung vom (bloß) „angegebenen Beweggrund“ spricht, verlangt § 725 Abs 1 ABGB für das Weitergelten der letztwilligen Verfügung zugunsten des Ehegatten etc nach Auflösung der Ehe etc, dass der Verstorbene „ausdrücklich das Gegenteil angeordnet hat“.

Schließlich entspricht die bisherige Rsp zu § 572 ABGB auch der ganz herrschenden Lehre zum alten Recht.

Auf der Basis der erstgerichtlichen Feststellungen wäre somit die Sache spruchreif iS der Wiederherstellung des Beschlusses des ErstG. Die ErstASt hat aber in ihrem Rek Verfahrensmängel, eine Aktenwidrigkeit sowie unrichtige Tatsachenfeststellungen aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung gerügt. Das RekG hat auf der Grundlage seiner vom OGH nicht geteilten Rechtsansicht diese Rügen nicht erledigt.

Hinweis:

§ 8 ABGB sieht zwar die Möglichkeit vor, dass der Gesetzgeber den normativen Sinn eines (unklaren) Gesetzes durch ein neuerliches Gesetz erklärt. Die authentische Interpretation eines Gesetzes kann aber nur durch eine – uU auch schlüssige – Erklärung des Gesetzgebers vorgenommen werden, die sich als Gesetz darstellt und auch als Gesetz kundgemacht worden ist; bloßen Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren kommt aber diese Eigenschaft nicht zu (2 Ob 20/15b; 10 ObS 101/16z; RIS-Justiz RS0008907). Auch GMat können nur zur Auslegung des Gesetzes, dessen Vorarbeiten sie sind, herangezogen werden. Es ist nicht zulässig, allein aus den Erläuterungen zu einer Regierungsvorlage darauf zu schließen, welche Absicht der Gesetzgeber bei Erlassung des früheren Gesetzes verfolgt hat (RIS-Justiz RS0008771). Die Aussage über die authentische Interpretation muss demnach, auch wenn sie schlüssig erfolgt, stets (zumindest auch) im kundgemachten Text des „erklärenden Gesetzes“ enthalten sein (RIS-Justiz RS0008908).

Ronald Rohrer

Anmerkung:

Im alten Erbrecht hat die Geltendmachung von Motivirrtümern nach hA nicht vorausgesetzt, dass der Erblasser das Motiv in der Verfügung erwähnt hat (10 Ob 2/06 a; 6 Ob 168/13 v mwN). Ob die Irrtumsanfechtung nach neuer Rechtslage weiterhin auch auf außerhalb der Verfügung geäußerte Motive gestützt werden kann, ist allerdings str. Im Zuge der Erlassung des ErbRÄG 2015 hat der Gesetzgeber nämlich in den Mat betont, dass nur in der Verfügung angegebene Motive beachtlich sind, diese Einschränkung aber nicht in den Wortlaut des § 572 übernommen. Dieser spricht ähnlich wie bisher davon, dass „sich der vom Verstorbene angegebene Beweggrund als falsch herausstellt“, was bislang aber eben nicht so eng gesehen wurde. Nun hat der OGH (allerdings noch obiter) ausgesprochen, dass das Motiv auch nach neuer Rechtslage nicht in der Verfügung angeführt sein muss.

Das wäre zwar durchaus zu befürworten, weil dadurch dem wahren Willen des Erblassers möglichst weitgehend Rechnung getragen wird. Aus methodischen Gründen lässt sich diese Auffassung im neuen Erbrecht mE aber nicht mehr aufrechterhalten. Zunächst ist zu bedenken, dass die hA schon bisher den Wortlaut der Bestimmung gegen sich hatte (6 Ob 168/13 v; *Stefula/Thunhart*, NZ 2002, 193 [196]; *Wesler in Rummel/Lukas*⁴ § 572 Rz 3). Legt man den „angegebene[n] Beweggrund“ nämlich so aus, dass das Motiv auf jegliche Art und Weise angegeben werden kann, nimmt man der Anordnung des § 572 jede eigenständige Bedeutung, weil lediglich klargestellt werden würde, dass das Motiv des Erblassers überhaupt nach außen gedungen sein muss. Da grds nicht von überflüssigen Anordnungen auszugehen ist (*F. Bydlinski*, *Methodenlehre*² 445), spricht bereits der Wortlaut dafür, dass der Beweggrund in der Verfügung angegeben sein muss.

Seit der Erbrechtsreform wird dieses Verständnis zusätzlich vom gesetzgeberischen Willen bestätigt. Ausweislich der ErläutRV (688 BlgNR 25. GP 9) sollte nämlich „klargestellt werden, dass der Beweggrund in der Verfügung ‚angegeben‘ sein muss, um beachtlich zu sein (anders OGH 10 Ob 2/06 a)“. Nach dem OGH und Teilen der L (*Aigner*, NZ 2018, 121 [126 f]; *Fischer-Czermak*, EF-Z 2017 64 [65]; aA *Eccher*, Erbrecht⁶ Rz 4/26 FN 30; *Kerschner* in FS *Eccher* 517 [526]) kommt diesen Ausführungen jedoch kein Gewicht zu, weil die gesetzgeberische Absicht widersprüchlich sei. Angesichts des unveränderten Gesetztexts sei nämlich unklar, inwiefern die Einschränkung auf in der Verfügung angegebene Motive durch die Neufassung des § 572 klargestellt wurde.

Nun ist zwar in der Tat unklar, worauf sich die „Klarstellung“ bezieht. ME handelt es sich dabei ohnedies bloß um eine unglückliche Übernahme der Formulierung aus den Erläut des MEntw (die ErläutRV haben die ErläutME [100/ME 25. GP 8] nämlich wortwörtlich übernommen und die Sätze lediglich dort, wo vom MEntw abgewichen wurde, ins Gegenteil gekehrt). Das viel Entscheidendere ist aber, dass die Unklarheiten über die „Klarstellung“ von vornherein nicht dazu geeignet sind, die gesetzgeberische Absicht zu verdunkeln. Der Gesetzgeber irrt ja allenfalls darüber, dass die Neufassung des § 572 seinen Willen hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt, an seinem Willen selbst ändert sich dadurch nichts. Was der Gesetzgeber will, bleibt damit eindeutig: Die ErläutRV betonen explizit, dass das Motiv in der Verfügung angegeben sein muss, und weisen sogar auf den Gegensatz zur bisherigen Rsp hin.

Auch die Ausführungen des OGH zur authentischen Interpretation sprechen mE nicht dagegen, den gesetzgeberischen Willen bei der Auslegung zu berücksichtigen. Der OGH ist mit Blick auf den konkreten Fall (in dem es noch um die Auslegung der alten Fassung des § 572 ging) zunächst zu Recht davon ausgegangen, dass die Neufassung des § 572 keine authentische Interpretation der alten Rechtslage darstellt. Daraus folgt aber nicht, dass die Mat auch für die Auslegung der Neufassung selbst irrelevant sind (so aber 5.5.5. aE und *Fischer-Czermak*, EF-Z 2017, 65). Ihnen kommt dabei zwar nicht die verbindliche Kraft einer authentischen Interpretation zu. Es spricht aber nichts dagegen, die ErläutRV im Rahmen des Methodenkanons gegen entgegenstehende Auslegungsargumente abzuwägen.

Insofern indiziert die Beibehaltung des Wortlauts zwar, § 572 nF iS der bisher hA zu verstehen. Diese Vermutung wird jedoch durch die entgegenstehenden grammatikalischen und historischen Argumente entkräftet, sodass die Irrtumsanfechtung nach neuer Rechtslage nur mehr auf in der Verfügung angegebene Motive gestützt werden kann. Dafür genügt es nach § 553 Satz 2 freilich, wenn das Motiv in der Verfügung zumindest angedeutet ist.

Severin Kietaibl,

Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, WU Wien

